

- 1098** IBC-Code oder BCH-Code (1)  
① Fundstelle: § 2 Nr. 4 und Nr. 9 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 GGVSee  
① Hinweis: In § 3 Absatz 1 Nummer 3 GGVSee wird auch noch auf den BCH-Code verwiesen, dieser regelt jedoch den Bau und die Ausrüstung von Tankschiffen.
- 1099** B Im IMDG-Code (1)  
① Hinweis: In 7.4 IMDG-Code sind einige Anforderungen an die Laderäume vorhanden. Die CTU-Packrichtlinien<sup>[1]</sup> enthielten nur die Anforderungen für die Stauung von Güterbeförderungseinheiten. Im IMSBC-Code sind die Anforderungen für Massenguttransporte enthalten. SOLAS Kapitel II-2 enthält die Zielsetzungen für die Brandsicherheit und funktionale Anforderungen.
- 1100** D In MARPOL Anlage II (1)  
① Hinweis: Der IGC-Code regelt die Beförderung verflüssigter Gase in Tankschiffen. Im IMDG-Code wird nur die Beförderung verpackter gefährlicher Güter geregelt. Der INF-Code gilt für die Beförderung von bestrahlten Kernbrennstoffen, Plutonium und hochradioaktiven Abfällen. MARPOL Anlage II enthält Regeln zur Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe. Im Kapitel 5 sind die Regeln zum betrieblichen Einleiten von Rückständen mit schädlichen flüssigen Stoffen enthalten.
- 1101** 1. Ja, weil in der Spalte 13 der Gefahrgutliste der Code BK3 für flexible Schüttgut-Container genannt ist. (3)  
2. Nein, weil das Stauen von Schüttgut-Containern nur in Laderäumen und nicht in Güterbeförderungseinheiten zulässig ist.  
① Fundstelle: zu 1.: 4.3.1.1 und Kapitel 3.2 Spalte 13 Gefahrgutliste IMDG-Code; zu 2.: 4.3.4.1 und 7.3.3.18 IMDG-Code
- 1102** Es ist ein Mindestabstand von 2,4 m von möglichen Zündquellen einzuhalten. (2)  
① Fundstelle: 7.4.2.3.2 IMDG-Code
- 1103** Nein; 7.3.4.2.1 IMDG-Code (2)  
① Fundstelle: 7.3.4.2.1 IMDG-Code  
① Hinweis: In der Fragestellung spricht man von Lebensmitteln, im IMDG-Code von Nahrungsmitteln, die man den Lebensmitteln zuordnen kann.
- 1104** Ein Containerstellplatz (2)  
① Fundstelle: 7.4.3.2 und 7.4.3.3 IMDG-Code  
① Hinweis: In der Frage wird nicht differenziert, ob es sich um ein Containerschiff mit geschlossenen Laderäumen oder ein offenes Containerschiff handelt. Bei beiden ist der Mindestabstand gleich. In der ersten Spalte muss die Zeile mit „Getrennt von 2“ ausgewählt werden, dann sind die Spalten „Horizontal“ auszuwählen. Nun ist die Zeile Querschiffs auszuwählen, die mit der Spalte „Geschlossen gegen Geschlossen“ und der Unterspalte an Deck die Schnittstelle ein Containerstellplatz ergibt. Bei einem Containerstellplatz handelt es sich gem. 7.4.3.1.1 IMDG-Code um einen Abstand von 2,4 m.
- 1105** Muss unter Temperaturkontrolle befördert werden. (1)  
① Fundstelle: 7.1.5 IMDG-Code
- 1106** Geschützt vor Wärmequellen (1)  
① Fundstelle: 7.1.5 IMDG-Code

<sup>[1]</sup> Es müsste eigentlich der CTU-Code genannt sein, Vkbl. Heft 13, 2015, Seite 422.

## 2.6 Seeschiff

1107 „Entfernt von“ Klasse 4.1 stauen. (1)  
 ⓘ Fundstelle: 7.2.8 IMDG-Code

1108 D Stauung getrennt von Chlor (1)  
 ⓘ Fundstelle: 7.2.8 IMDG-Code

1109 „Getrennt von“ Klasse 6.2 stauen. (1)  
 ⓘ Fundstelle: 7.2.8 IMDG-Code

1110 So trocken wie möglich. (1)  
 ⓘ Fundstelle: 7.1.6 IMDG-Code

1111 Während der Beförderung möglichst an einem kühlen, gut belüfteten Ort stauen (oder halten). (1)  
 ⓘ Fundstelle: 7.1.6 IMDG-Code

1112 „Getrennt von“ Chlor stauen. (1)  
 ⓘ Fundstelle: 7.2.8 IMDG-Code

1113 Staukategorie D: Nur an Deck (3)

|       |                                       |
|-------|---------------------------------------|
| SW1:  | Geschützt vor Wärmequellen.           |
| SW2:  | Frei von Wohn- und Aufenthaltsräumen. |
| H2:   | So kühl wie möglich.                  |
| SG35: | „Getrennt von“ SGG1 – Säuren stauen.  |

ⓘ Fundstelle: Im Index ist über den „Proper Shipping Name“ die UN-Nummer zu ermitteln. Diese lautet UN 2668. In Kapitel 3.2 Gefahrgutliste sind in der Spalte 16a die Stauungs- und Handhabungsvorschriften zu finden. In der Spalte 16b sind die Trennvorschriften genannt. In 7.1.5 IMDG-Code sind die Beschreibungen der Staucodes vorhanden, 7.1.6 IMDG-Code enthält die Handhabungscodes und in 7.2.8 sind die Trenncodes genannt.

ⓘ Hinweis: Weil in der Fragestellung auch das Wort „Stauung“ aufgeführt wird, sollte man auch die Staukategorie nennen (7.1.3 IMDG-Code).

1114 Staukategorie E: An Deck oder unter Deck (3)

|       |  |
|-------|--|
| SW2:  | Frei von Wohn- und Aufenthaltsräumen.  |
| H1:   | So trocken wie möglich.  |
| SG26: | Zusätzlich: Von Stoffen der Klassen 2.1 und 3 muss bei Stauung an Deck eines Containerschiffs ein Mindestabstand in Querrichtung von zwei Container-Stellplätzen, bei Stauung auf Ro/Ro-Schiffen ein Abstand in Querrichtung von 6 m eingehalten werden. |
| SG35: | „Getrennt von“ SGG1 – Säuren stauen.   |

ⓘ Hinweis: Im Index ist über den „Proper Shipping Name“ die UN-Nummer zu ermitteln. Diese lautet UN 1390. In Kapitel 3.2 Gefahrgutliste sind in der Spalte 16a die Stauungs- und Handhabungsvorschriften zu finden. In der Spalte 16b sind die Trennvorschriften genannt. In 7.1.5 IMDG-Code sind die Beschreibungen der Staucodes vorhanden, 7.1.6 IMDG-Code enthält die Handhabungscodes und in 7.2.8 sind die Trenncodes genannt. Weil in der Fragestellung auch das Wort „Stauung“ aufgeführt wird, sollte man auch die Staukategorie nennen (7.1.3 IMDG-Code).